

18.05.98**Empfehlungen**VP - In - R**der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachtäter-Punktesystem) sowie zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

A**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 VwV zu § 15 b StVZO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Abschnitt 4.1 wird folgender Abschnitt 4.0 eingefügt:

"4.0 Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,"

bb) Abschnitt 4.1 wird wie folgt gefaßt:

"4.1 Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels geführt,"

Ausgeliefert am 19. MAI 1998

(noch Ziff. 1)

cc) In Abschnitt 4.7 wird das Semikolon ... (wie Regierungsvorlage)'

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um die Formulierung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die Fassung der Tatbestände in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) anzupassen. Die Einfügung des neuen Abschnitts 4.1 ist erforderlich, um die in die BKatV neu aufgenommenen Tatbestände der Nummern 70 bis 70.2 (Fahren eines Kfz unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels) auch in das Punktsystem einbeziehen zu können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe g - neu - (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 VwV zu § 15b StVZO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe g - neu - anzufügen:

'g) Nach Abschnitt 6.12 wird folgender Abschnitt 6.13 angefügt:

"6.13 Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l bis unter 0,4 mg/l oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille bis unter 0,8 Promille oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,"

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (Nr. 69).

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Anhang der VwV §§ 13 bis 13d StVZO)

In Artikel 2 Nr. 4 sind im Anhang die Tatkenzziffern wie folgt zu ändern:

'a) In der Überschrift "0,8 Promille-Grenze (§ 24a StVG)" werden die Wörter "0,8-Promille-Grenze" durch das Wort "Alkoholeinfluß" ersetzt.

b) Die Tatkenzziffer B 1 wird wie folgt gefaßt:

"B Führen eines KfZ mit einer Alkoholkonzentration im Atem oder im Blut oder einer Alkoholmenge, die zu einer Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt:

B1 von 0,40 mg/l oder mehr bzw. 0,8 Promille oder mehr 4 P A

B2 von 0,25 mg/l bis 0,39 mg/l bzw. 0,5 Promille bis 0,79 Promille 2 P B

Drogen

B 3 Führen eines KfZ unter der Wirkung eines in der Anlage

(noch Ziff. 3)

zu § 24 a StVG genannten berauschenden Mittels

4 P B'''

Begründung:

Die Bepunktung von Verstößen gegen die 0,5 Promille-Grenze wird, obwohl im Straßenverkehrsgesetz getroffen, aus Gründen der Vollständigkeit auch im Mehrfachtäter-Punktesystem ausgewiesen.

Für das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinwirkung sind 4 Punkte vorgesehen. Die Bepunktung folgt den Regelungen für Verstöße gegen die 0,8 Promille-Grenze.

4. Zu Artikel 3 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe b bezüglich der Tatkenziffer B 3 am (Einsetzen: erster Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats) 1998 in Kraft.

Artikel 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b bezüglich der Tatkenziffer B 3 treten am (BGBl. I 1998 S. 810) in Kraft."

Begründung:

Anpassung der Inkrafttretensregelung an die Änderungen.

B

5. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.